

**LEITFADEN  
zur EINSICHTNAHME in das  
Erweiterte Führungszeugnis  
bei Ehren- und Nebenamtlichen (gem. § 72a SGB VIII)**



**Stadt Wetter (Ruhr)  
Fachdienst Jugend**

SUSANNE AUSCHNER (Leiterin Fachdienst Jugend): 02335/ 840350  
ANNE-KATHRIN FORKE (Erz. Kinder - und Jugendschutz): 02335/ 840364



stadt **wetter** (ruhr)

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Stadt Wetter (Ruhr) - Fachdienst Jugend,  
Bornstr. 2, 58300 Wetter (Ruhr)

Im Downloadbereich online zu finden auf:

[www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de)

[www.sfl-wetter.de](http://www.sfl-wetter.de)

Wetter (Ruhr), Februar 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzestext .....	4
2. Erläuterungen, Fragen und Antworten .....	5
3. Kreisweite einheitliche Vereinbarung des Ennepe-Ruhr-Kreises und Anlagen .....	7
Anlage 1 - Arbeitshilfe .....	10
Anlage 2 - Dokumentation der Einsichtnahme .....	12
Anlage 3 - kostenfreie Beantragung im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt-.....	13
Anlage 4 - Vollmacht zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses .....	14
Anlage 5 - Verpflichtungserklärung, als Möglichkeit bei kurzfristigen Tätigkeiten/Einsätzen.....	15

# **1. Gesetzestext**

## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **2. Erläuterungen, Fragen und Antworten**

### **Warum eine Vereinbarung?**

Kinder und Jugendliche sollen in Zukunft vor **einschlägig vorbestraften Personen** geschützt werden. Dafür wurde im Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) der § 72a SGB VIII „*Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*“ neu gefasst.

Hierzu müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendbehörden) mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen. Von dieser Regelung betroffen sind Jugendverbände, Sportvereine und weitere Kinder- und Jugendarbeit betreibende Organisationen.

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Es galt bislang, dass ehren- und nebenamtlich Tätige bei gemeinsamen Übernachtungen, wie z.B. Ferienfreizeiten, immer ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten. Die Vereinbarung geht jetzt einen Schritt weiter und legt fest, für welche zusätzlichen Tätigkeiten das Erweiterte Führungszeugnis ebenfalls vorzulegen ist.

### **Was gilt für Sportvereine?**

Sobald ein Sportverein aktive Kinder- bzw. Jugendarbeit betreibt und sich somit als Jugendorganisation versteht, ist er von der Regelung betroffen, denn er erbringt im Sinne des SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Was ist der Unterschied zwischen einem „einfachen“ und einem Erweiterten Führungszeugnis?**

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) rechtskräftige Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der/die Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurde.

In das Erweiterte Führungszeugnis werden zusätzlich auch rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes aufgenommen.

### **Wie muss sich der Vorstand / Arbeitgeber bei Eintragungen verhalten?**

Maßgeblich für einen Tätigkeitsausschluss nach dem § 72a SGB VIII sind nur bestimmte Straftaten. Diese reichen von Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht über sexuellen Missbrauch bis hin zu Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und/oder die persönliche Freiheit. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB):  
§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

### **Wie teuer ist das Erweiterte Führungszeugnis?**

Grundsätzlich gilt, dass die Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei ist.

### **Wer sieht die Erweiterten Führungszeugnisse (EFZ) ein?**

Die Verpflichtung zur Einsichtnahme obliegt dem Träger der freien Jugendhilfe. Er muss regeln, welche Vertrauensperson dafür zuständig ist.

### **Wird das Erweiterte Führungszeugnis einbehalten?**

Das Erweiterte Führungszeugnis muss nur vorgelegt werden. Es verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden. Das Erweiterte Führungszeugnis wird dem/der Antragsteller/in direkt vom Bundesjustizministerium zugeschickt.

### Reicht es, das Erweiterte Führungszeugnis einmalig vorzulegen?

Nein, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues, maximal drei Monate altes Führungszeugnis vorzulegen.

### Müssen alle ehren- und nebenamtlich tätigen Personen das EFZ vorlegen?

(Anlage 1 der Vereinbarung)

Alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich und unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder tätig sind, müssen unter bestimmten Voraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein. Anlage 1 der Vereinbarung beinhaltet eine Arbeitshilfe bzw. eine Orientierungshilfe zur Notwendigkeit der Einsichtnahme.

### Wie wird die Einsichtnahme dokumentiert?

(Anlage 2 der Vereinbarung)

Der Datenschutz setzt der Dokumentation sehr enge Grenzen. Es wird empfohlen, sich das Einverständnis des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen zur Speicherung folgender Angaben durch den Träger der freien Jugendhilfe geben zu lassen:

- Datum der Einsichtnahme,
- Ausstellungsdatum des EFZ,
- Tatsache, dass keine Einträge gem. der nachfolgend angeführten Paragraphen vorliegen.

### Wie bekommt ein Ehrenamtlicher ein Erweitertes Führungszeugnis?

(Anlage 3 der Vereinbarung)

Die ehrenamtlich Tätigen müssen einen Antrag beim Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes stellen. Der Träger /Verein bescheinigt auf einem Vordruck mit Unterschrift und Stempel die ehrenamtliche Tätigkeit.

#### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis
- Bescheinigung des Trägers/Vereins

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag:	8:00-16:00
Dienstag:	8:00-16:00
Mittwoch:	8:00-12:30
Donnerstag:	8:00-13:00, 14:00-18:00
Freitag:	8:00-12:30
Samstag:	9:00-11:00

### Können mehrere Erweiterte Führungszeugnisse beantragt werden?

(Anlage 4 der Vereinbarung)

Ja, mit Hilfe einer Vollmacht ist es möglich, mehrere EFZ zu beantragen.

#### Erforderliche Unterlagen

- Original der Vollmacht
- Kopie des Personalausweises des Vollmachtgebers
- Personalausweis des Vollmachtnehmers

### Was ist bei einem spontanen Einsatz?

(Anlage 5 der Vereinbarung)

Ist auf Grund eines spontanen Einsatzes die Vorlage eines EFZ nicht möglich, ist zunächst von dem ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätigen eine Verpflichtungserklärung abzugeben und das EFZ schnellstmöglich nachzureichen.

## **3. Kreisweite einheitliche Vereinbarung des Ennepe-Ruhr-Kreises und Anlagen**

Gemeinsam wurde auf Kreisebene eine einheitliche Vereinbarung erstellt, die zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger (Jugendamt) und den Trägern der freien Jugendhilfe geschlossen werden soll.

### **Die folgenden Anlagen gehören zur Vereinbarung und dienen auch als Kopiervorlage:**

- **Anlage 1:**  
Arbeitshilfe zur Einschätzung des Gefahrenpotenziales eines Tätigkeitsfeldes und Prüfschema
- **Anlage 2:**  
Dokumentation der Einsichtnahme ins EFZ
- **Anlage 3:**  
Bescheinigung zur kostenfreien Beantragung des EFZ beim Bürgerbüro
- **Anlage 4:**  
Vollmacht zur Beantragung eines EFZ (Sammelbeantragungen)
- **Anlage 5:**  
Verpflichtungserklärung (bei spontanen, kurzfristigen, unregelmäßigen Tätigkeiten)

Zwischen der Stadt Wetter (Ruhr), Fachdienst Jugend

vertreten durch Frau Susanne Auschner (Jugendamtsleiterin)  
im Folgenden „Jugendamt“ genannt,  
und dem/der

---

- Bezeichnung des Trägers/Vereins –

im Folgenden „Träger“ genannt, wird zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die  
folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen:

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

### **§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs.1, Nr.2a BZRG hat vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und gilt maximal 5 Jahre. Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Strafmündigkeit). Spontane Tätigkeiten, bei denen auch kein erweitertes Führungszeugnis mehr eingeholt werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen. Hier soll dann eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden (Anlage 4).

### **§ 4 Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt-, nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Zur Einschätzung, ob die Tätigkeiten und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern ist die Anlage 1 (Arbeitshilfe) heranzuziehen.

## **§ 5 Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII zum Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses rechtskräftig verurteilt ist.

## **§ 6 Gebühren**

Auf die Gebührenbefreiung bei einem besonderen Verwendungszweck (ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung) wird verwiesen. Ein möglicher Gebührenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

## **§ 7 Datenschutz**

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger

- a. das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses
- b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede(n) Mitarbeitende(n) ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Ein Formular ist hierzu beigelegt (Anlage 3).

Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an einen anderen Beauftragten sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neuen Beauftragten zu übergeben.

Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Die Erteilung einer Genehmigung von der/dem Mitarbeiter/in zur Speicherung der Daten wird empfohlen.

## **§ 8 Anlagen**

Die beigelegten Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Wetter (Ruhr), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
-Fachdienst Jugend-

\_\_\_\_\_  
-Träger-

## Anlage 1 - Arbeitshilfe

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur **Art, Intensität und Dauer** des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

Je nach **konkreter Tätigkeit vor Ort** senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotential. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und Gesamtbewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt.

### Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme** in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Neben den unten genannten Kriterien obliegt es einem Verein/Verband auch mit den Ehrenamtlichen eine freiwillige Verpflichtungserklärung zu vereinbaren, wenn diese zwar Kontakt zu Kindern/Jugendlichen haben, dieser aber z. B. nur einmal im Jahr ist.

Zur Abgrenzung werden folgende **Kriterien empfohlen**, die geprüft und in einer **Gesamtschau** gewichtet werden müssen. D. h., **nicht einzelne Aspekte** sollen zu einer Entscheidung nach § 72 a SGB VIII führen.

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht wird	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
<b>ART</b>	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzerts im Jugendzentrum). Zwischen dem/der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. entscheidet der Ehrenamtliche darüber, ob der Teilnehmer an bestimmten Spielen/Aktionen/Wettkämpfen, etc. teilnehmen darf oder nicht). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnehmenden Jugendliche sind,</li> <li>- bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnehmenden Kinder sind,</li> <li>- bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>

<b>INTENSITÄT</b>	
Die konkrete Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe im Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelne/r Gruppenleiter/in).
Die Tätigkeit findet mit/in einer Gruppe statt (z. B. die klassische Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich auf ein/eine/n einzelnes/einzelnen Kind/Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist ein vor öffentlichen Einblicken geschützter und abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
<b>DAUER</b>	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuer/in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleiter/in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. allgemeine Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuer/in im Zeltlager, Gruppenstunden).

### **Ausnahme:**

Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsieht, wird die Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt werden kann, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungsrisiko abgesenkt wird (z. B. eine Nachtwache wird durch zwei Betreuer/innen durchgeführt). Derartige einzelne Ausnahmefälle bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation.

**Empfehlung/ Stellungnahme zu Führungszeugnissen vom 25.09.2012**

Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte • [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

## **Anlage 2 - Dokumentation der Einsichtnahme**

### **Dokumentation der Einsichtnahme** **in das Erweiterte Führungszeugnis Ehrenamtlicher** **des Trägers der freien Jugendhilfe**

\_\_\_\_\_ gemäß § 72a SGB VIII  
(Name des Trägers)

Entsprechend des Bundeskinderschutzgesetzes ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Demnach ist laut § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen, die wegen eines oder mehrerer der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein, eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren erforderlich.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Mitarbeiter/in Nachname des/der Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: \_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger der freien Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

**Anlage 3 - kostenfreie Beantragung im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt-**

**Bescheinigung zur Beantragung des  
Erweiterten Führungszeugnisses**

\_\_\_\_\_  
Name des Trägers der freien Jugendhilfe

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Trägers

**Bestätigung**

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

\_\_\_\_\_ vorzulegen.

(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den/die Antragsteller/in.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die **Gebührenbefreiung** beantragt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum Unterschrift/Stempel des Trägers/ Verbandes

## **Anlage 4 - Vollmacht zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses**

**Vollmachtgeber/in** (Person X, gibt die Vollmacht zur Beantragung an Person Y ab)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Personalausweis Nr.: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift

Straße + Haus Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ + Wohnort: \_\_\_\_\_

**Vollmachtnehmer/in** (Person Y, nimmt die Vollmacht, um das EFZ für Person X zu beantragen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Personalausweis Nr.: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift

Straße + Haus Nr. \_\_\_\_\_

PLZ + Wohnort: \_\_\_\_\_

Hiermit bevollmächtige ich Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ zur  
Beantragung meines Erweiterten Führungszeugnisses im Bürgerbüro der Stadt Wetter (Ruhr).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vollmachtgeber/in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vollmachtnehmer/in)

Die Vollmacht ist **einmalig** gültig bei Vorlage **im Original** und in Verbindung **mit einer Kopie des Personalausweises des/der Vollmachtgebers/in** und des **Originals des Personalausweises des/der Vollmachtnehmers/in.**

**Anlage 5 - Verpflichtungserklärung,  
als Möglichkeit bei kurzfristigen Tätigkeiten/Einsätzen**

## **Verpflichtungserklärung**

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 - 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verein/Verband über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen